



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Oktober 2013

Nummer 29

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	22. 8. 2013	Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung MWEIMH – ZustVO MWEIMH) . . . . .	556
20302	20. 9. 2013	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein- Westfalen . . . . .	557
301	19. 9. 2013	Verordnung zur Änderung von zuständigkeitsregelnden Verordnungen aus dem Geschäftsbereich des Justizministeriums . . . . .	558
601	27. 9. 2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Justizministeriums . . . . .	562
92	24. 9. 2013	Zweite Verordnung zur Änderung der GefahrgutbeförderungsZustVO . . . . .	559
93	10. 9. 2013	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) . . . . .	560

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2030

**Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung MWEIMH – ZustVO MWEIMH)**

**Vom 22. August 2013**

Auf Grund des

1. § 2 Absatz 3 und des § 105 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224),
2. § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010),
3. § 15 Absatz 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434),
4. § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286),
5. § 17 Absatz 5 Satz 2, des § 32 Absatz 2 Satz 2, des § 76 Absatz 5 sowie des § 81 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624)

wird für den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk als oberste Dienstbehörde verordnet:

**§ 1**

**Grundsätzliche Zuständigkeit**

(1) Dienstvorgesetzte Stellen und als solche zuständig für alle beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamtinnen und Beamten sind die Leitungen

1. der Bezirksregierungen,
2. des Geologischen Dienstes NRW – Landesbetrieb –,
3. des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen NRW (einschließlich Betriebsstellen) und
4. des Landesbetriebes Materialprüfungsamt NRW.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (Ministerium) kann die Zuständigkeit nach Absatz 1 im Einzelfall an sich ziehen.

(3) Dienstvorgesetzte Stelle für Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 12 des Personaleinsatzmanagementgesetzes NRW in den vorgezogenen Ruhestand versetzt worden sind, sind die Leitungen der vor der Versetzung an das Personaleinsatzmanagement zuständigen Dienststellen, soweit eine entsprechende Rückübertragung der Beschäftigten aus dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums an das Ministerium erfolgt.

(4) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig oder in den §§ 2 bis 7 etwas anderes bestimmt ist.

**§ 2**

**Ernennung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand**

Die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 15 verliehen ist oder wird und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt, wird auf die dienstvorgesetzten Stellen gemäß § 1 Absatz 1 übertragen.

Dies gilt nicht für Entscheidungen, die die Inhaberinnen und Inhaber folgender Funktionsstellen betreffen:

1. Hauptdezernentin oder Hauptdezernent bei einer Bezirksregierung;
2. Geschäftsbereichsleitungen des Geologischen Dienstes NRW;

3. Abteilungsleitungen des Landesbetriebes Materialprüfungsamt NRW;
4. Geschäftsbereichsleitungen des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen NRW.

**§ 3**

**Versetzung, Abordnung, Zuweisung**

Dem Ministerium vorbehalten bleiben

1. die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst auf die in § 2 Satz 2 genannten Funktionsstellen,
2. die Versetzung oder Abordnung zu obersten Bundes- oder Landesbehörden und
3. die Zuweisung einer Tätigkeit gemäß § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 14 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist und § 20 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist.

**§ 4**

**Feststellung der Laufbahnbefähigung**

Soweit eine Beamtin oder ein Beamter die Laufbahnbefähigung nach dem 1. April 2009 nicht in Nordrhein-Westfalen erworben hat, erfolgt die nach § 10 Absatz 7 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, im Einzelfall erforderliche Feststellung durch die Einstellungsbehörde mit Zustimmung des Ministeriums.

**§ 5**

**Mitwirkung bei übertragenen Zuständigkeiten**

(1) Soweit nach dieser Verordnung Zuständigkeiten übertragen sind, wirkt das Ministerium an Ernennungen

1. gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes von Probebeamten und
2. gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 15 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes

durch Beteiligung am Auswahlverfahren mit, wenn davon Ämter der Laufbahngruppe des höheren Dienstes betroffen sind. Im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 gilt dies jedoch nur dann, soweit mit der Ernennung ein Wechsel der Laufbahngruppe verbunden ist.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Altersteilzeit gemäß § 65 des Landesbeamtengesetzes bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

**§ 6**

**Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

(1) Die Befugnis, gemäß § 126 Absatz 3 Nummer 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, § 54 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes über den Widerspruch zu entscheiden, wird auf die in § 1 genannten Stellen übertragen, soweit sie den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

Entsprechendes gilt für die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis sowie in Verfahren gemäß §§ 80, 80a und 123 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist, zu vertreten. § 1 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen entscheidet das Ministerium. Im Übrigen kann es im Einzelfall die in Absatz 1 genannten Zuständigkeiten an sich ziehen.

**§ 7****Disziplinarbefugnisse**

(1) Soweit sich die Eigenschaft als dienstvorgesetzte Stelle nicht bereits aus § 17 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 3 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) ergibt, werden für die Beamtinnen und Beamten im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums die Leitungen der in § 1 Absatz 1 genannten Stellen, bei der die Beamtinnen oder Beamten beschäftigt sind, zu dienstvorgesetzten Stellen bestimmt.

(2) Die Disziplinarbefugnis für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte wird auf die letzte vor dem Eintritt in den Ruhestand zuständige dienstvorgesetzte Stelle übertragen.

(3) Soweit sich die Befugnis zur Festsetzung der Kürzung der Dienstbezüge sowie zur Erhebung der Disziplinaranzeige nicht bereits aus § 32 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 oder Absatz 4 des Landesdisziplinargesetzes ergibt, wird diese gemäß § 32 Absatz 2 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes auf die dienstvorgesetzte Stelle übertragen.

(4) Die Befugnisse zur Entscheidung über die Zahlung und Entziehung des Unterhaltsbeitrags werden auf die dienstvorgesetzte Stelle übertragen.

(5) Die gerichtliche Vertretung des Dienstherrn bei Klagen, die ihren Ursprung im Landesdisziplinargesetz haben, richtet sich nach § 6 Absatz 1.

(6) § 1 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 8****Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung MBV vom 27. März 2007 (GV. NRW. S. 145) außer Kraft. Das Ministerium berichtet der Landesregierung zum 31. Dezember 2018 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 22. August 2013

Der Minister  
für Wirtschaft, Energie, Industrie,  
Mittelstand und Handwerk  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Garrelt D u i n

– GV. NRW. 2013 S. 556

20302

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten  
des Landes Nordrhein- Westfalen**

**Vom 20. September 2013**

Auf Grund des § 111 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. August 1975 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

- c) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ und das Wort „Dienstbehörde“ durch die Wörter „dienstvorgesetzten Stelle“ ersetzt.
- d) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ und das Wort „Dienststelle“ durch die Wörter „dienstvorgesetzten Stelle“ ersetzt.

2. In § 1 Absatz 2 Satz 2, § 6, § 7 Satz 1, § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 und § 9 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Polizeivollzugsbeamten“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.

3. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Vorbehaltlich der Regelungen in § 64 und § 65 Absatz 2 Landesbeamtengesetz ist für die Berechnung des Durchschnitts der Arbeitszeit grundsätzlich ein Zeitraum von 52 Wochen zugrunde zu legen. Zeiten des Erholungsurlaubs sowie der Dienstunfähigkeit bleiben bei der Berechnung des Durchschnitts unberücksichtigt. Dabei darf die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden einschließlich der Mehrarbeitsstunden durchschnittlich nicht überschreiten; die tägliche Arbeitszeit beträgt höchstens neun Stunden. Das für Inneres zuständige Ministerium kann für einzelne Dienstzweige, Dienststellen oder Teile von Dienststellen eine abweichende Regelung treffen oder zulassen, wenn die dienstlichen Verhältnisse sie zwingend erfordern.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zeiten eines dienstlich angeordneten Arztbesuchs einschließlich der Wegezeiten werden mit ihrer tatsächlichen Dauer als Arbeitszeit berücksichtigt.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und den Landespolizeischulen“ gestrichen.

b) In Absatz 2 2. Halbsatz wird das Wort „einundfünfzig“ durch die Angabe „48“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und die Landespolizeischulen“ gestrichen.

6. In § 3 Absatz 4, § 4 Satz 1 und Satz 2, § 8a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und § 9 Absatz 1 Satz 3 werden jeweils vor dem Wort „Polizeivollzugsbeamte“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.

7. In § 4 Satz 4 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

8. § 5 wird aufgehoben.

9. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**„§ 7a  
Ruhezeiten**

(1) Den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ist pro 24-Stunden-Zeitraum eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden zu gewähren.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei Einsätzen, in denen der Schutz von überragenden Rechtsgütern oder die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine über den Zeitraum des Absatzes 1 hinausgehende Tätigkeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zwingend erfordern. Der § 72 Absatz 4 Nummer 2 Landespersonalvertretungsgesetz bleibt unberührt.

(3) Zur Gewährleistung der kontinuierlichen polizeilichen Aufgabenwahrnehmung können durch die Leiterin oder den Leiter der Polizeibehörde von Absatz 1 abweichende Regelungen getroffen werden. Den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugs-

beamten sind in diesem Falle gleichwertige Ausgleichsruhezeiten zu gewähren. Ist in Ausnahmefällen eine Gewährung solcher gleichwertigen Ausgleichsruhezeiten aus objektiven Gründen nicht möglich, so ist anderweitig ein angemessener Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und der Polizeivollzugsbeamten zu gewährleisten.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Jeder Polizeivollzugsbeamte hat“ durch die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben“ ersetzt.

bb) In Satz 2 2. Halbsatz wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für andere Tage darf Dienstfreizeit nur durch das für Inneres zuständige Ministerium, in Ausnahmefällen, die durch rein örtliche Gründe bedingt sind, von der Leiterin oder dem Leiter der Behörde angeordnet werden.“

11. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, deren Arbeitszeit nach §§ 63, 66 oder 75 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes ermäßigt worden ist, sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zahl der geforderten Nachtdienststunden im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gekürzt wird.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die nach den Absätzen 1 bis 4 zustehende Dienstbefreiung erhöht sich für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte um eine Freischicht bzw. einen dienstfreien Arbeitstag ab dem Jahr, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird.“

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Der Innenminister“ durch die Wörter „Das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Leiter der Polizeibehörde oder der Polizeieinrichtung“ durch die Wörter „die Leiterin oder der Leiter der Behörde“ und das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 1. Halbsatz werden die Wörter „den Leiter der Polizeibehörde oder der Polizeieinrichtung“ durch die Wörter „die Leiterin oder den Leiter der Behörde“ ersetzt.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bis zu diesem Datum sind unter Berücksichtigung von Vorschriften und Erkenntnissen zum Schutz der Beschäftigten vor arbeitsbedingten Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen Schichtmodelle zu erproben, um Parameter für zukünftige Schichtmodelle festzulegen. Näheres wird durch Erlass geregelt.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. September 2013

Der Minister  
für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r MdL

– GV. NRW. 2013 S. 557

### 301

#### Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsregelnden Verordnungen aus dem Geschäftsbereich des Justizministeriums Vom 19. September 2013

Auf Grund

1. des § 74 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122),

2. des § 78 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077) und

3. des § 1 Absatz 2 und des § 163 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung

jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die **Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts für gerichtliche Verfahren nach dem Personenstandsgesetz** vom 6. Mai 2008 (GV. NRW. S. 401) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.

2. § 3 wird zu § 2 und wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.

c) Nach Satz 1 wird der folgende Satz angefügt: „Sie tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.“

#### Artikel 2

Die **Verordnung über die Bildung auswärtiger Strafkammern** vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 685), geändert durch Verordnung vom 16. November 2010 (GV. NRW. S. 614), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.

2. § 3 wird zu § 2 und wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt: „Sie tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

#### Artikel 3

Die **Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen** vom 23. September 2008 (GV. NRW. S. 626) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.

2. § 4 wird zu § 3 und wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt: „Sie tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. September 2013

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2013 S. 558

92

## Zweite Verordnung zur Änderung der GefahrgutbeförderungszustVO Vom 24. September 2013

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, des Innenausschusses, des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landtags –, des § 5 Absatz 4 und des § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes, von denen § 5 durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) und § 7 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

Die GefahrgutbeförderungszustVO vom 11. April 2000 (GV. NRW. S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Februar 2007 (GV. NRW. S. 104), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

#### „§ 1

##### Das für den Verkehr zuständige Ministerium

Das für den Verkehr zuständige Ministerium ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2013 (BGBl. I S. 110):“

2. Der bisherige § 1 wird § 2 und wie folgt gefasst:

#### „§ 2

##### Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW (LBME NRW)

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW (LBME NRW) ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GGVSEB:“

3. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt gefasst:

#### „§ 3

##### Bezirksregierungen

(1) Die Bezirksregierungen sind zuständig für

1. die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Absatz 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975), während der Vorgänge der Übernahme und Ablieferung der Güter, des Verpackens und Auspackens der Güter sowie des Be- und Entladens und des Vorgangs der Ortsveränderung der Beförderungsmittel in den Eisenbahnbetrieben im Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehrs, soweit nicht in dieser Verordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist,
2. die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Absatz 1 GGBefG in den übrigen Unternehmen, einschließlich der Unternehmen auf Hafen- oder Flughafengeländen, soweit nicht nach

§ 5 Absatz 1 GGBefG dessen Durchführung dem Bund in bundeseigener Verwaltung obliegt oder in dieser Verordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist,

3. die Kontrollen und Maßnahmen nach § 4 der Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in Unternehmen (GGKontrollV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3104), die durch Artikel 482 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, soweit nicht in dieser Verordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist,
4. die Überwachung der Anforderungen aus der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) vom 25. Februar 2011 (BGBl. I S. 341) und für Maßnahmen nach § 3 Absatz 4 und 5 GbV in den Unternehmen, einschließlich der Unternehmen auf Hafen- oder Flughafengeländen, soweit nicht nach § 5 Absatz 1 GGBefG dessen Durchführung dem Bund in bundeseigener Verwaltung obliegt, in § 7 GbV eine andere Zuständigkeit festgelegt ist oder in dieser Verordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist,
5. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 GGBefG für den Bereich der Unternehmen, einschließlich der Unternehmen auf Hafen- oder Flughafengeländen, soweit nicht nach § 5 Absatz 1 GGBefG dessen Durchführung dem Bund in bundeseigener Verwaltung obliegt oder in dieser Verordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist und
6. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1b GGBefG in Verbindung mit § 37 Nummer 19 und 23 GGVSEB und mit § 10 GbV für den Bereich der Unternehmen, einschließlich der Unternehmen auf Hafen- oder Flughafengeländen, soweit nicht nach § 5 Absatz 1 GGBefG dessen Durchführung dem Bund in bundeseigener Verwaltung obliegt oder in dieser Verordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(2) Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständig für

1. die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Absatz 1 GGBefG während des Vorgangs der Ortsveränderung auf der Schiene, soweit die Eisenbahnbetriebe der Bergaufsicht unterliegen,
2. die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Absatz 1 GGBefG während der Vorgänge der Übernahme und Ablieferung der Güter, des Verpackens und Auspackens der Güter sowie des Be- und Entladens der Beförderungsmittel in den Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, soweit nicht nach § 5 Absatz 1 GGBefG dessen Durchführung dem Bund in bundeseigener Verwaltung obliegt und
3. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 37 GGVSEB, § 10 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 GGBefG und § 10 GbV für den Bereich der Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr nach § 5 Absatz 2 GGBefG gegeben ist.

(3) Die Bezirksregierungen Arnsberg und Düsseldorf sind zuständig für die Erteilung von Einzelausnahmen für Kampfmittelräumdienste nach § 5 Absatz 7 GGVSEB in Verbindung mit Nummer 5.15 und Anlagen 10/1 und 10/2 der Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (RSEB) vom 29. April 2011 (VkB. 2011 S. 354) im Rahmen der Vor-Ort-Zuständigkeit des jeweiligen Kampfmittelbeseitigungsdienstes der beiden Bezirksregierungen.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 GGVSE“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 3 GGVSEB“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 5 Satz 4 GGVSE“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 5 Satz 4 GGVSEB“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 10 GGVSE“ durch die Angabe „§ 37 GGVSEB“ und die Angabe „§ 10 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ADR“ durch die Wörter „Europäische Übereinkommens über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 (BGBl. 1969 II S. 1489)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „(§ 7 Abs. 5 Satz 3 GGVSE)“ durch die Wörter „(§ 35 Absatz 5 Satz 3 GGVSEB)“ ersetzt.
5. Der bisherige § 4 wird § 5 und die Wörter „und die Autobahnpolizei“ werden gestrichen.
6. Der bisherige § 5 wird aufgehoben.
7. In § 6 Nummer 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Das für Inneres zuständige Ministerium“
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
- d) Das Wort „Innenministerium“ wird durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt. Die Wörter „der Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen (GGKontrollV) vom 27. Mai 1997 (BGBl. S. 1306)“ werden durch das Wort „GGKontrollV“ ersetzt. Die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ werden durch die Wörter „Bau- und Stadtentwicklung“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 9

##### Zuständigkeit der Polizei für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung der in den §§ 2, 3 und 5 genannten Ordnungswidrigkeiten wird auch der Polizei übertragen, solange diese die Sache nicht an die nach den §§ 2 bis 5 zuständigen Behörden oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben hat.“

10. § 10 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 10

##### Inkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das für den Verkehr zuständige Ministerium hat gegenüber der Landesregierung zum 31. Dezember 2023 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 2013

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin  
Hannelore K r a f t

Der Minister  
für Wirtschaft, Energie, Industrie,  
Mittelstand und Handwerk  
Garrelt D u i n

Der Minister  
für Inneres und Kommunales  
Ralf J ä g e r

Für den Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales

Die Ministerin  
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien  
Dr. Angelica S c h w a l l - D ü r e n

Der Minister  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
Johannes R e m m e l

Der Minister  
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
Michael G r o s c h e k

– GV. NRW. 2013 S. 559

### 93

#### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA)

Vom 10. September 2013

Auf Grund des § 26 Absatz 5 Satz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, ber. 1994 I S. 2439) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) vom 31. Oktober 1966 (GV. NRW. S. 488, ber. 1967 S. 26), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 687), wird wie folgt geändert:

- Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 1a Allgemeine Anforderungen“
  - Nach der Angabe zur Anlage A' wird folgende Angabe eingefügt:  
„A' Erforderliche Vergrößerungen der halben Breitenmaße des Regellichttraums“
- Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

#### „§ 1a

##### Allgemeine Anforderungen

Bahnanlagen und Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bahnanlagen und Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Von den anerkannten Regeln der Technik darf abgewichen werden, wenn mindestens die gleiche Sicherheit wie bei Beachtung dieser Regeln nachgewiesen ist.“

- § 2 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „führt“ die Wörter „oder durch andere Schienenfahrzeugbetreiber, die nicht selbst öffentliche Eisenbahnunternehmen sind, führen lässt“ eingefügt.
  - Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Bei Grubenanschlussbahnen bedarf die Bestellung des Eisenbahnbetriebsleiters der Bestätigung durch die zuständige Bergbehörde.“
- In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „vergrößern“ die Angabe „(Anlage A)“ eingefügt.

5. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Fahrzeuge sind zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebssicherheit alle vier Jahre zu untersuchen. Diese Frist darf viermal um ein Jahr verlängert werden, wenn festgestellt ist, dass der Zustand des Fahrzeuges es zulässt.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sie müssen von einem zugelassenen Prüfer regelmäßig wiederkehrend untersucht werden.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 wird Absatz 5.

7. § 21 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Hebezeuge sind einer Probebelastung zu unterziehen, und zwar:

a) bei der Abnahme mit dem 1,25-fachen der angesprochenen Höchstlast,

b) bei den regelmäßigen Untersuchungen oder nach einer wesentlichen Änderung mit der angesprochenen Höchstlast.“

8. In § 23 Absatz 1 werden nach dem Wort „führt“ die Wörter „oder durch andere Schienenfahrzeugbetreiber, die nicht selbst öffentliche Eisenbahnunternehmen sind, führen lässt“ eingefügt.

9. In § 24 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Untersuchungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.“

10. § 25 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Drei oder mehr Fahrzeuge mit wirkender Druckluftbremse gelten in Neigungen bis zu 1 : 400 als ausreichend festgelegt, wenn sie nicht länger als 60 Minuten abgestellt werden.“

11. § 40 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

12. Nach Anlage A' wird folgende Anlage A' eingefügt:

„Anlage A" zu § 8 (1)

**Erforderliche Vergrößerungen e der halben Breitenmaße des Regellichtraums  
(e<sub>i</sub> auf der Bogeninnenseite, e<sub>a</sub> auf der Bogenaußenseite in mm)**

Bogenhalb- messer	wenn Güter- wagen oder lange Ladungen unbeschränkt übergehen		wenn Wagen oder Ladungen nur beschränkt übergehen									
			bis höchstens 20 m Dreh- zapfenabstand		bis höchstens 14 m Dreh- zapfenabstand		bis höchstens 8 m Dreh- zapfen- oder Radsatzabstand		bis höchstens 6 m Dreh- zapfen- oder Radsatzabstand		bis höchstens 4,5 m Radsatz- abstand	
m	e <sub>i</sub>	e <sub>a</sub>	e <sub>i</sub>	e <sub>a</sub>	e <sub>i</sub>	e <sub>a</sub>	e <sub>i</sub>	e <sub>a</sub>	e <sub>i</sub>	e <sub>a</sub>	e <sub>i</sub>	e <sub>a</sub>
250	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
240	10	12	10	12	6	8	2	6	2	4	0	4
230	20	24	20	24	12	16	4	12	4	8	0	8
225	25	30	25	30	15	20	5	15	5	10	0	10
220	30	37	30	37	18	24	6	18	5	11	1	11
210	40	51	40	51	24	32	8	24	5	13	3	13
200	50	65	50	65	30	40	10	30	5	15	5	15
190	65	80	65	80	35	50	15	35	10	20	5	15
180	80	100	80	100	45	60	20	40	10	25	5	20
175	89	112	89	112	50	67	22	45	12	28	6	22
170	98	123	98	123	55	73	23	50	13	30	7	23
160	117	147	117	147	65	87	27	60	17	35	8	27
150	135	170	135	170	75	100	30	70	20	40	10	30
140	202	235	167	213	90	120	37	83	23	48	10	37
130	268	300	198	257	105	140	43	97	27	57	10	43
125	302	332	214	278	112	150	47	103	28	61	10	47
120	335	365	230	300	120	160	50	110	30	65	10	50
110	432	468	275	365	145	195	60	130	35	78	12	58
100	530	570	320	430	170	230	70	150	40	90	15	65
95	595	635	350	475	185	250	75	165	42	98	18	70
90	660	700	380	520	200	270	80	180	45	105	20	75
85	745	785	420	575	220	295	90	200	50	112	20	82
80	830	870	460	630	240	320	100	220	55	120	20	90
75	940	975	510	700	265	355	110	240	60	135	22	100
70	1050	1080	560	770	290	390	120	260	65	150	25	110
65	1195	1220	625	870	320	435	130	290	75	165	28	122
60	1340	1360	690	970	350	480	140	320	85	180	30	135
55	1545	1555	785	1105	400	540	160	365	95	205	35	152
50	1750	1750	880	1240	450	600	180	410	105	230	40	170
45	2075	2075	1025	1445	520	700	210	475	122	265	48	198
40	2400	2400	1170	1650	590	800	240	540	140	300	55	225
35	2880	2850	1380	1940	690	940	280	630	160	360	65	260

Zwischenwerte dürfen geradlinig eingeschaltet werden.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. September 2013

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Die Ministerpräsidentin  
Hannelore K r a f t

Der Minister  
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
Michael G r o s c h e k

– GV. NRW. 2013 S. 560

**601**

**Verordnung zur Änderung der  
Verordnung zur Übertragung von Befugnissen  
nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung  
im Geschäftsbereich des Justizministeriums**

**Vom 27. September 2013**

Auf Grund der §§ 57 Satz 2, 58 Absatz 1 Satz 2 und 59 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) wird verordnet:

**Artikel 1**

In § 2 Absatz 1 8. Spiegelstrich der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 7. Juni 2004 (GV. NRW. S. 442), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juni 2008 (GV. NRW. S. 542) geändert worden ist, wird das Wort „Köln“ durch die Wörter „Duisburg-Hamborn“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. September 2013

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2013 S. 562

**Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359